

Antrag zur Aufnahme von Änderungen der Anlagen 10 AVV

Änderungshistorie

Name des	Datum	Absatz	Änderung
Bearbeiters			
Burkhard Lerche, AG UIC Instandhaltung	24.01.2020	KapA Pkt1 Anl10	Neuerstellung
AG UIC Instandhaltung	28.04.2020	KapA Pkt1 Anl10	Finale Version
SG UIC Wagenverwender	26.05.2020	KapA Pkt1 Anl10	Genehmigung
GK AVV	15.06.2020	KapA Pkt1 Anl10	Genehmigung

Titel	Anpassung der Grenzwerte für die Spurkranzdicke an EN 15313		
Änderungsantrag von: EVU / Halter / andere Gremien	DB Cargo AG		
Änderungsantrag für:	⊠ Anlage 10		
Einreicher:	AG Instandhaltung, B. Lerche		
Ort, Datum:	Mainz, 24.01.2020		
Kurzbeschreibung:	Nach Überprüfung der Grenzwerte, wurde eine Abweichung zwischen den Grenzwerten der EN 15313 und des AVV Anlage 10 festgestellt. Der vorliegende Änderungsantrag behebt diese Abweichungen		

A2020-21 25/06/2020 1/4

1. Ausgangslage (Ist)

1.1. **Einleitung** 1.2. **Funktionsweise** 1.3. Störung/Problembeschreibung Abweichung zwischen den Grenzwerten der EN 15313 und des AVV Anlage 10 1.4. Handelt es sich um eine anerkannte Regel der Technik* (Z.B. DIN, EN)? nein 🔀 ja, folgende: EN 15313 (siehe Auszug aus dem Punkt 6.2.1.3 Grenzwerte für

6.2.1.3 Spurkranzdicke "e"

die Spurkranzdicke)

Die Grenzwerte in Abhängigkeit vom Durchmesser sind in Tabelle 2 festgelegt.

Tabelle 2 — Spurkranzdicke "e"

Maße in Millimeter

d a	<i>d</i> ≤ 760	$760 < d \le 840$	840 < d
e Minimum ^{b c}	27,5	25,0	22,0
e Maximum ^b		33,0	

Raddurchmesser (Istwert)

2. Sollzustand

2.1. Beseitigung der Störung/Problem (Soll)

A2020-21 25/06/2020 2/4

Diese Werte beziehen sich nicht auf Radsätze mit geschwächten Spurkränzen oder Radsätze ohne Spurkränze, die nicht an der Spurführung beteiligt sind.

In allen Fällen muss der Wert "a2" innerhalb der Toleranzen liegen.

^{* &}quot;anerkannte Regeln der Technik: die schriftlich festgelegten Regeln, die bei ordnungsgemäßer Anwendung dazu dienen können, eine oder mehrere spezifische Gefährdungen zu kontrollieren." (Quelle: EG-Verordnung Nr. 352/2009, Art. 3)

[&]quot;Schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucherinnen und Verbraucher und öffentliche Hand) geeignet sind, das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen und sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht". (Quelle: BMJ Handbuch der Rechtsförmlichkeit)

3. Änderung/Zusatz nur für Änderungsantrag der Anlage 10 des AVV:

Farb-Code für die Änderungsanträge:

schwarz: jetzt gültiger Text; dient zur Info und bleibt unverändert weiterhin gültig

rot: Text neu

blau (event. durchgestrichen): Text gelöscht

1. Laufwerk

Mindestzustand und Grenzmaße

Radsätze

- 1.1.4 Die Dicke des Spurkranzes eines Rades muss, 10 mm unterhalb des Messkreises gemessen, betragen:
- bei Rädern mit einem Durchmesser größer als 840 mm mindestens 22 mm,
- bei R\u00e4dern mit einem Durchmesser kleiner als oder gleich 840 mm, jedoch gr\u00f6\u00dfer als 760 mm mindestens 25 mm
- bei Rädern mit einem Durchmesser kleiner als oder gleich 840 mm 760 mm, jedoch mindestens 630 (330) mm, mindestens 27,5 mm

Die Dicke des Spurkranzes darf unabhängig vom Durchmesser des Rades 33 mm nicht überschreiten.

Diese Werte beziehen sich nicht auf Radsätze mit geschwächten Spurkränzen (z.B. bei einigen 3- oder mehrachsigen Drehgestellen).

4. Begründung:

5. Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen

Bewertung von z.B. Betrieb, Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit mittels einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch). Begründung der Festlegung.

Positive Auswirkungen:

Auswirkungen auf Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit:

6. Risikobetrachtung zum Änderungsantrag

Systembeschreibung im Ist/Soll und Änderungsumfang siehe hierzu Punkt 1 und Punkt 2. Die Risikobetrachtung entfällt da nur anerkannte Regelwerke umgesetzt werden.

Risikobetrachtung durchgeführt von:

6.1.	Änderung ist sicherheitsrelevant?	⊠nein □ ja
Begri		
6.2.	Änderung ist signifikant?	⊠nein ☐ ja
Begri		
6.3.	Gefährdungsermittlung und -einstufung	⊠ entfällt
6.3.1.	Wirkung der Änderung im Normalbetrieb:	
6.3.2.	Wirkung der Änderung bei Störungen/Abweichung vom Normalbetrieb:	
6.3.3.	Systemmissbrauch möglich:	
	nein	
	☐ ja, Beschreibung des Sytemmissbrauchs:	
6.4.	Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt?	□nein □ ja
	ede Gefährdung wird eines der nachfolgenden Dakzeptanzkriterien ausgewählt: "anerkannte Regeln der Technik" "Nutzung eines Referenzsystems explizite Risikoabschätzung	
6.5.	Risikobetrachtung wurde Bewertungsstelle vorgelegt?	⊠nein ☐ ja
Bewe		
Erget	[Anlage]	